

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	17.09.2015
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:05 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Biermaier Ernst
Danner Johannes
Dzial Günter (Vertr. f. Ziegler Ernst)
Dr. Elsen Michael
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Kneffel Hans
Schroll Reinhold
Stoib Christian
Unterstein Konrad (Vertr. f. Bauregger Matthias)

Nicht erschienen war(en):

Bauregger Matthias
Ziegler Ernst

Grund (un)entschuldigt:

Urlaub
anderw. Verpflichtung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Erlass von Richtlinien für Zuwendungen zur Vereins-/Jugendarbeit (Wiedervorlage)

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Verlängerung der Sperrzeit für die Diskothek „Club Cube“, Werner-von-Siemens-Straße 7 (Wiedervorlage nach Fristablauf – zuletzt im Stadtrat am 05.03.2015)
- 2.2 Entwässerungsproblematik im Baugebiet „Traunsteiner Wald“ - Bericht über die Anwohnerbeteiligung am 28.07.2015;
Errichtung eines Regenwasserkanals als Entlastungsbauwerk für die Mischwasserkanalisation - Vorstellung und Billigung der Planung sowie Bereitstellung der Haushaltsmittel
- 2.3 Wiederherstellung des Traunuferwegs zwischen Stein a.d. Traun und Burgberg – Entscheidung über das weitere Vorgehen
- 2.4 Anbindung der Baugebiete „Abdeckerfeld III“ (Sankt Georgen) und „Stocket“ an die Kreisstraße 42 – Stellungnahme der DB Netz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn (DB);
Entscheidung über das weitere Vorgehen
- 2.5 Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Palling und der Stadt Traunreut im Bereich des Kreisverkehrs bei Hurtöst

IV. Beschlüsse und Beschlussempfehlungen

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Erlass von Richtlinien für Zuwendungen zur Vereins-/Jugendarbeit (Wiedervorlage)

Aufgrund eines Antrags von Herrn Stadtrat Seitlinger vom 03.02.2015, die Zuschussmittel für Sportvereine wesentlich aufzustocken, beschäftigte sich der Stadtrat am 22.04.2015 mit dessen Antrag und beschloss schließlich, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Verwaltung und Mitglieder und Referenten des Stadtrats einzusetzen um ein einheitliches Konzept zur Förderung von Jugendgruppen bzw. Vereinen, die Jugendarbeit leisten, zu erarbeiten und dieses dem Hauptausschuss innerhalb von 2 Monaten vorzulegen.

Am 20.05. 2015 fand eine erste Zusammenkunft statt. In einem weiteren Treffen am 27.07.2015 wurden schließlich Regelungen festgelegt und zur Beschlussfassung dem Hauptausschuss empfohlen.

1. Zunächst wurden folgende grundsätzliche Regelungen vereinbart:

Die jugendlichen Mitglieder der Sportvereine unterfallen künftig nicht mehr der „Richtlinie für die Gewährung von städtischen Zuschüssen an Sportvereine“ sondern ausschließlich dem „Konzept zur Förderung der Jugendarbeit“. Auch die Feuerwehrvereine, die Jugendarbeit leisten, erhalten künftig über das „Konzept zur Förderung der Jugendarbeit“ Zuschüsse.
Die Altersgrenze in dem „Konzept zur Förderung der Jugendarbeit“ wird abweichend von der bisherigen Regelung auf 21 Jahre festgelegt.
Die Vorlage von Mitgliederlisten bei der Antragstellung ist erforderlich. Auswärtige Vereinsmitglieder unterliegen bei der Förderung keinerlei Beschränkungen.

2. Das „Konzept zur Förderung der Jugendarbeit“ ist außerdem wie folgt zu überarbeiten:

Ziffer 3 Basisförderung:

Der bisherige Grundzuschuss von bisher 100,-- € wird auf nun 200,-- € hinaufgesetzt.

Der Zuschuss pro Mitglied ab dem 76. Mitglied von 1,50 € wird nicht nur bis zum 100. Mitglied gewährt, sondern darüber hinaus.

Für Neumitglieder erhält der Verein im ersten Jahr der Mitgliedschaft einen einmaligen Zuschussbetrag in Höhe von 30,-- € je Mitglied.

Für behinderte Mitglieder mit einem Grad der Körperbehinderung von mindestens 50 % und entsprechendem Nachweis erhält der Verein einen Zuschuss von 30,-- € jährlich je Mitglied.

Aufgrund der Forderungen der Jugendleiterrunde vom 10.03.2015 wurden außerdem noch folgende Empfehlungen zur Beschlussfassung durch den Hauptausschuss getroffen:

Die im Eigentum der Stadt befindlichen Geräte und Anlagen, die speziell für die Nutzung durch Jugendgruppen der Stadt Traunreut angeschafft wurden (Kinoleinwand, Sansibar, Musikanlage) werden weiterhin kostenlos an die Jugendgruppen/Jugendvereine der Stadt Traunreut verliehen.

Die Nutzung des Zirkuswagens ist gemäß einer Vereinbarung zwischen der Stadt Traunreut und dem Kreisjugendring Traunstein im Kaufvertrag vom 22.12.2014 für Verbände des Kreisjugendrings Traunstein kostenlos.

Die Kosten des Transports des Anhängers zum Veranstaltungsort und zurück durch den städtischen Bauhofes werden bis zu 10 x jährlich über den Etat der Jugendreferentin abgedeckt. Der bisherige Etat wird dazu nicht aufgestockt.

Für jede Inanspruchnahme (Hin- und Rücktransport) des Bauhofes wird der Etat mit einem Betrag von pauschal 100,-- € belastet.

Die Entscheidung für eine Übernahme der Transportpauschale je Einzelfall trifft der/die Jugendreferent/Jugendreferentin.

Die Transportkosten für darüber hinaus gehende Fälle sind von den Ausleihenden in Höhe von 100,-- € selbst zu tragen.

Bei Abholung und Rücktransport des Anhängers durch die Entleiher selbst, entfällt die Entrichtung eines Unkostenbetrages.

Der Verleih des Zirkuswagens an Jugendgruppen/Jugendvereine, die außerhalb von Traunreut ihren Vereinssitz haben, erfolgt die Ausleihe aufgrund der bestehenden Vereinbarung mit dem Kreisjugendring nur gegen Selbstabholung und Rücktransport durch die Entleiher.

Für alle Fälle ist eine Kautions in Höhe von 100 € vor der Ausleihe zu hinterlegen, die bei Rückgabe zurückerstattet wird, soweit am Anhänger keine Schäden oder sonstige Beeinträchtigungen (Verschmutzungen) festgestellt wurden.

Für vom Entleiher oder Transporteur verursachte Schäden am Anhänger haften gegenüber der Stadt Traunreut die Verantwortlichen.

Ein Verleih aller für die Jugendarbeit angeschafften Gegenstände oder Geräte an nicht oben genannte Dritte erfolgt nicht mehr.

3. Die „Richtlinie für die Gewährung von städtischen Zuschüssen an Sportvereine“ ist wie folgt zu ändern:

§ 3 Zuschussarten

- Pauschaler Zuschuss:

Zuschüsse für Mitglieder bis 18 Jahre werden innerhalb dieser Richtlinie nicht mehr gewährt. Die Förderung erfolgt über die Richtlinie „Konzept zur Förderung der Jugendarbeit“.

Für Mitglieder ab dem 21. Lebensjahr erhält der Verein künftig 1,50 € anstelle der Förderung von 1,-- € für Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr .

Die Zuschüsse für Übungsleiter mit Lizenz werden von 50,-- € auf 100,-- € pro Jahr angehoben.

Die Zuschüsse für Übungsleiter ohne Lizenz werden von bisher 25,-- € auf 50,-- € pro Jahr angehoben.

Für behinderte Mitglieder mit einem Grad der Körperbehinderung von mindestens 50 % und entsprechendem Nachweis erhält der Verein einen Zuschuss von 30,-- € jährlich je Mitglied.

Für Asylbewerber erhält der Verein im ersten Jahr der Mitgliedschaft 30,-- € je Mitglied.

Die Zuschussauszahlung der Pauschalen erfolgt in einer Summe in voller Höhe. Bisher dazu anderslautende Regelungen entfallen.

-Zuschuss für Einzelmaßnahmen:

Für Einzelmaßnahmen wie z.B. Stadtmeisterschaften, Sporttage, Fahrtkostenzuschüsse etc. können Zuschüsse von jeweils höchstens 200,-- € je Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Sportreferent/Sportreferentin.

Insgesamt steht hierfür ein Einzeletat von 1.000,-- € zur Verfügung.

Alle bisher diesbezüglich getroffenen Regelungen entfallen.

Für größere Veranstaltungen kann, wie bisher, unabhängig vom pauschalen Zuschuss, ein besonderer Zuschuss gewährt werden. Über dessen Höhe entscheiden die zuständigen Gremien der Stadt Traunreut.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die von der Arbeitsgruppe oben genannten empfohlenen Änderungen und Ergänzungen des bisherigen „Konzept zur Förderung der Jugendarbeit“ und der bisherigen „Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen an Sportvereine“ werden genehmigt.

Die Anwendung der geänderten Richtlinien in der Praxis erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2016.

Im Haushaltsplan 2016 sind die erforderlichen Haushaltsmittel dafür bereitzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinien nach diesem Beschluss neu auszuarbeiten, die Formulare für die Zuschussanträge zu überarbeiten und die Termine für die Antragstellung gegebenenfalls anzupassen.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die von der Arbeitsgruppe oben genannten empfohlenen Änderungen und Ergänzungen des bisherigen „Konzept zur Förderung der Jugendarbeit“ und der bisherigen „Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen an Sportvereine“ werden genehmigt.

Die Anwendung der geänderten Richtlinien in der Praxis erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2016.

Im Haushaltsplan 2016 sind die erforderlichen Haushaltsmittel dafür bereitzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinien nach diesem Beschluss neu auszuarbeiten, die Formulare für die Zuschussanträge zu überarbeiten und die Termine für die Antragstellung gegebenenfalls anzupassen.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Verlängerung der Sperrzeit für die Diskothek „Club Cube“, Werner-von-Siemens-Straße 7 (Wiedervorlage nach Fristablauf – zuletzt im Stadtrat am 05.03.2015)

Am 05.03.2015 fasste der Stadtrat folgenden **Beschluss:**

Die Sperrzeit für das Lokal „Club Cube“ in Traunreut wird mit sofortiger Wirkung für die Dauer von 6 Monaten auf 04.00 Uhr verlängert. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist ist diese Angelegenheit dem Stadtrat erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Polizeistation Traunreut wurde Anfang August 2015 zu einer Stellungnahme über die Auswirkungen der ab 01.04.2015 geltenden Sperrzeitverlängerung aufgefordert.

Schreiben der Polizeistation Traunreut vom 28.08.2015:

„Anbei erhalten sie die erfassten Vorgänge im Zusammenhang mit der Diskothek Cube im Auswertzeitraum 19.03.2015 bis einschließlich 25.08.2015. Die auferlegte Sperrzeitenverlängerung hat sich aus Sicht der Polizei positiv auf die Deliktentwicklung ausgewirkt. Die Deliktrate ist insgesamt gesunken. Es wird daher angeraten, diese Regelung aufrecht zu erhalten. Eine Aufweichung dieser Regel, bzw. eine Rückkehr zur alten Regelung wird nicht empfohlen, da sich aufgrund der Auswertung eine Häufung der Vorfälle insbesondere gegen Ende der Öffnungszeiten ergeben hat. Es wird damit gerechnet, dass bei einer Sperrzeitenverkürzung

die Deliktzahlen insbesondere im Bereich der Gewalttaten unter Alkoholeinfluss wieder steigen werden.

Es konnten insgesamt 15 Anzeigen festgestellt werden. 13 Anzeigen wurden unter dem Phänomenbereich – Gewalt gegen Personen – erfasst:

- 3 x gefährliche Körperverletzung
- 9 x vorsätzliche Körperverletzung
- 1 x fahrlässige Körperverletzung
- 1 x Geldfälschung
- 1 x sonstiger Verstoß gemäß Waffengesetz.

Im abgefragten Zeitraum wurden keine Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz im Bereich der Diskothek Cube bekannt.“

Anmerkung zum Schreiben der Polizeistation:

Von den 15 Anzeigen fallen zwei in den Zeitraum vor Beginn der Sperrzeitverlängerung. Bei den 13 Anzeigen der Körperverletzung handelt es sich um insgesamt 9 Vorfälle, da bei gegenseitigen Verletzungen zwei Anzeigen aufgenommen werden. Der Verstoß gegen das Waffengesetz betrifft den Einsatz von Pfefferspray des Geschäftsführers der Diskothek im Rahmen einer, der bereits 9 aufgeführten Körperverletzungen. Der Vorfall „Geldfälschung“ betrifft das Bezahlen eines Gastes mit einem gefälschten 50 € Geldschein. Im Zeitraum vom 01.04. – 25.08.2015 kam es somit zu insgesamt 10 „Vorfällen“.

Schreiben des Herrn Michael Hechenberger vom 02.09.2015 zu den „Vorkommnissen“ im Umfeld des „Club Cube“ seit 01.04.2015:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Arndt,

als Konzessionsinhaber der Diskothek „Club Cube“ im Kellergeschoß des Anwesens Werner-von-Siemens-Straße 7 in Traunreut

b e a n t r a g e

ich hiermit, die

Verkürzung der Sperrzeit und somit deren Beginn auf 05.00 Uhr,
hilfsweise auf 04.30 Uhr festzusetzen.

1.

Ich bin der Auffassung, dass nach der Verlängerung der Sperrzeit mit Bescheid vom 26.03.2015 auf - vorübergehend - 04.00 Uhr eine wesentliche Verbesserung der Situation eingetreten ist und „Sicherheitsstörungen“, welche für den Bescheid

vom 26.03.2015 maßgeblich waren, auf ein unterdurchschnittliches Maß zurückgegangen sind.

Unter Zugrundelegung der einschlägigen Berichte und Pressemeldungen der Polizei hatten sich „nur noch“ nachfolgend geschilderte Vorfälle zugetragen, welche von mir - nicht zur Verharmlosung, sondern zur Erläuterung - jeweils in Kurzform kommentiert werden.

Hierzu im Einzelnen:

a)

Vorfall vom ? (genaues Datum ist mir nicht mehr bekannt):

Hierzu übergebe ich die seinerzeitige Presseveröffentlichung.

Nach meinen Recherchen ereignete sich der Vorfall auf dem Expert-Parkplatz, also ca. 300 m vom Eingang der Diskothek entfernt. Dieser Parkplatz ist auch von unserem Sicherheitspersonal nicht mehr einsehbar und konnte unsererseits nicht verhindert werden.

b)

Vorfall vom 17.04.2015:

Hierzu liegt mir keine Pressemeldung mehr vor.

Nach mir vorliegender Information wurde ein 19-jähriger Lokalgast aus Traunreut von einem Österreicher (Salzburger mit türkischer Abstammung) an der benachbarten Tankstelle, also vom Lokaleingang entfernt, geschlagen. Unser Sicherheitspersonal begab sich sofort zum nahegelegenen „Tatort“. Der „Schläger“ hatte sich von dort jedoch in Richtung Ampel/Kreuzung entfernt.

Die bereits alarmierte Polizeistreife kam direkt an die Kreuzung und wurde vom Geschäftsführer meiner Diskothek, Herrn Andreas Füssel, der zu Hilfe gekommen war, auf den Täter verwiesen, welcher sodann von der Polizei vorübergehend festgenommen wurde. Zur Sachverhaltsaufklärung machte der Geschäftsführer Herr Füssel kurze Zeit später auch die notwendigen Angaben gegenüber der Polizei. Nach dem letzten Kenntnisstand konnte jedoch das Opfer, der 19-jährige Traunreuter, der Polizei gegenüber keine sichere Täterbeschreibung abgeben. Der genaue Ausgang des Ermittlungsverfahrens, ob Einstellung oder Anklage, ist mir nicht bekannt.

c)

Vorfall vom 20.06.2015:

Auch hierzu liegt mir keine Pressemeldung der Polizei vor.

Ein Gast aus Traunreut hatte auf der Tanzfläche „Ärger gemacht“. Er wurde vom Sicherheitspersonal aufgefordert, das Lokal zu verlassen. Dabei leistete er Widerstand, schlug sogar auf den Geschäftsführer, Herrn Füssel, ein, musste fixiert und so der Polizei zur Aufnahme der Ermittlungen übergeben werden. Auch hier hatte das Sicherheitspersonal pflichtgemäß gearbeitet.

d)

Vorfall vom 11.07.2015:

Hier übergebe ich einen Ausdruck der Pressemeldung sowie der vom Geschäftsführer Herrn Füssel abgegebenen „Gegendarstellung“.

Auch dieser Vorfall ereignete sich nicht in der Diskothek, sondern vielmehr nachweislich auf der gegenüberliegenden Straßenseite im Bereich der Sparkasse. Vom Sicherheitspersonal konnte dieser Schlag der 23-jährigen Frau in das Gesicht des 24-jährigen Mannes nicht verhindert werden.

e)

Vorfall vom 18.07.2015:

Hierzu übergebe ich die Pressemeldung und gebe dazu folgende ergänzende Erklärung ab:

Einige Wochen nach dem Vorfall wurde mein Geschäftsführer, Herr Füssel, von einem anderen Gast angesprochen. Dieser gab an, dass er der seinerzeitige „Helfer“ war. Das besagte Handy, welches für den Notruf verwendet wurde, hätte dieser einem anwesenden Freund übergeben. Dieser wiederum habe es dem alkoholisierten 19-jährigen zurückgegeben.

Dieser 19-jährige war zuvor vom meinem Sicherheitspersonal aus dem Lokal verwiesen worden, weil er dort zweimal hintereinander mit verschiedenen Leuten „Stress“ hatte. Zu diesem Zeitpunkt war er jedoch noch nicht stark alkoholisiert, zumindest ist dies nicht aufgefallen.

Erst später, als das Lokal geschlossen wurde, wurde von unserem Sicherheitspersonal festgestellt, dass dieser besagte 19-jährige auf dem Parkplatz lag. Der „Ersthelfer“ hatte sich bereits um ihn gekümmert und den Krankenwagen gerufen. Spätere Erzählungen seines Freundes ergaben, dass der 19-jährige sich in einer offenbar außerordentlichen Ausnahmesituation befand und psychische Probleme hatte (sein Cousin soll drei Monate vorher verstorben sein; darüber hinaus hatte er am selben Abend Probleme mit seiner Freundin). Der an diesem Abend genossene Alkohol - Art und Menge nicht bekannt - hatte offensichtlich nicht zur Lösung, sondern eher zur Verstärkung dieser psychischen Probleme geführt.

Ein Fehlverhalten von mir als Gaststätteninhaber und/oder meines Personals und des Sicherheitspersonals ist hier nicht ersichtlich.

2.

Ich bin mir darüber bewusst, dass nach § 18 I Satz 2 GastG i.V. mit § 11 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse, die um 05.00 Uhr beginnende Sperrzeit vorverlegt werden kann.

Im Rahmen der Ermessensausübung der Stadt Traunreut halte ich es aufgrund der „Bewährung“, welche mir mit Bescheid vom 26.03.2015 gewährt worden ist, aufgrund der positiven Entwicklung als angemessen und vertretbar, die Sperrfrist - wie oben beantragt - wieder bis 05.00 Uhr früh, gegebenenfalls auch hier vorerst befristet für „neue“ sechs Monate, zu verkürzen.

3.

Die Auswahl, Eignung und Überprüfung des Sicherheitsdienstes mit ergänzten Anweisungen wurde stark verbessert.

a)

Anliegend übergebe ich in Kopie den einschlägigen Bescheid des LRA Traunstein - Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, Gaststätten- und Lebensmittelrecht - vom 16.07.2015, dortiges Aktenzeichen 5.352-823/2-2. Danach wurden vom LRA folgende Auflagen angeordnet:

Während der Öffnungszeiten sind im Bereich unmittelbar vor dem Eingang der Diskothek sowie im Bereich um den Raucherbereich der Diskothek jeweils im Zeitraum der Öffnung des Lokals zwischen 23.00 und 24.00 Uhr zwei Sicherheitskräfte und ab 0.00 Uhr bis Lokalschluss 04.00 Uhr früh bzw. bis zum Zeitpunkt, zu dem sich die Gäste auch noch vor dem Lokal vollständig entfernt haben, sechs Sicherheitskräfte ohne Unterbrechung einzusetzen.

Auf die Gründe im Bescheid des LRA Traunstein erlaube ich mir zu verweisen. Diesen Bescheid habe ich akzeptiert. Der Einsatz der vom LRA Traunstein geforderten Sicherheitskräfte, welche selbstverständlich über den erforderlichen Sachkundenachweis verfügen, ist gewährleistet.

Darüber hinaus besteht bereits seit dem 09.02.2015 die Handhabung und Überwachung des Raucherbereichs vor der Diskothek dergestalt, dass es den Lokalbesuchern nicht mehr gestattet ist, ihre Getränke, insbesondere Flaschen, in den Raucherbereich mitzunehmen. Das Sicherheitspersonal ist angewiesen, strikt auf die Einhaltung dieser Anordnung zu achten.

b)

Der sog. „Mutti-Schein“ ist seit dem 09.02.2015 abgeschafft. Auch insoweit ist das Sicherheitspersonal angewiesen, sich an diese Anordnung zu halten.

c)

Das Personal am Ausschank und/oder am Einlass ist angewiesen und schriftlich darüber belehrt, strikt auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu achten.

d)

Aufgrund früherer Vorfälle vom Februar 2015 wurde im übrigen für die Sicherheitskontrolle am Lokaleingang ein Metalldetektor angeschafft. Dieser wird bereits seit dem Wochenende 27.02./28.02.2015 stichprobenartig bzw. bei Auffälligkeit von Lokalbesuchern eingesetzt.

4.

Sollten Sie für die Entscheidung über meinen Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit noch weitere Angaben und/oder Unterlagen benötigen, so geben Sie mir bitte kurz Bescheid.

Vorsprache des Hr. Hechenberger im Ordnungsamt:

Herr Michael Hechenberger erklärt in einem persönlichen Gespräch am 26.08.2015 beim Ordnungsamt der Stadt Traunreut, dass sich die Gästestruktur im „Club Cube“ geändert hat und damit die hauptsächlichen Anlässe für die Körperverletzungen weggefallen sind. Nach seinen Angaben werden die albanischen Gäste aus Salzburg und die türkischen Gäste aus Rosenheim nicht mehr in die Diskothek eingelassen.

Mit Schreiben vom 13.09.2015 berichtet die Polizeistation Traunreut über eine Massenschlägerei vor dem CUBE am 13.09.2015. Herr Rechtsanwalt Mehringer gab im Auftrag seines Mandanten Michael Hechenberger dazu mit Schreiben vom 15.09.2015 eine Stellungnahme ab. Beide Schreiben wurden in das RatsInfo eingestellt und sind dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Nach eingehender Abwägung aller Argumente ergeht folgender

Beschlussvorschlag des ersten Bürgermeisters:

Die vom Stadtrat am 05.03.2015 beschlossene Frist zur Verlängerung der Sperrzeit für das Lokal „Club Cube“ auf 04:00 Uhr wird verlängert bis 30.06.2016.

Dann entscheidet der Stadtrat erneut in der Angelegenheit.

für 8	gegen 3	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die vom Stadtrat am 05.03.2015 beschlossene Frist zur Verlängerung der Sperrzeit für das Lokal „Club Cube“ auf 04:00 Uhr wird verlängert bis 30.06.2016. Dann entscheidet der Stadtrat erneut in der Angelegenheit.

2.2 Entwässerungsproblematik im Baugebiet „Traunsteiner Wald“ - Bericht über die Anwohnerbeteiligung am 28.07.2015; Errichtung eines Regenwasserkanals als Entlastungsbauwerk für die Mischwasserkanalisation - Vorstellung und Billigung der Planung sowie Bereitstellung der Haushaltsmittel

a) Anliegerversammlung

Im Zusammenhang mit der bestehenden Entwässerungsproblematik hat am 28.07.2015 im k1-Saal eine Anliegerversammlung mit den betroffenen Anwohnern des Baugebiets „Traunsteiner Wald“ stattgefunden. Hierbei wurden die Grundzüge des neuen Entwässerungskonzepts für das Baugebiet „Traunsteiner Wald“ durch Herrn Ersten Bürgermeister Ritter unter zahlreicher Anwohnerbeteiligung vorgestellt.

Trotz der von der Stadt und den Stadtwerken geplanten Kanalbaumaßnahmen zur Entlastung des Gesamtentwässerungssystems können jedoch auch künftig wegen des Klimawandels und dadurch vermehrt auftretender Starkregenereignisse Schäden durch Rückstau nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Anwohner wurden daher auch auf die Verpflichtung hingewiesen, ihre Anwesen in eigener Verantwortung gegen Rückstauschäden zu schützen. Nach § 9 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Traunreut (EWS) - die insoweit der Mustersatzung entspricht-, hat sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung selbst zu schützen.

Von Herrn Ing. Raunecker (Sachverständiger für Sanierung von Abwasserkanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen) wurden hierbei die technischen und hydraulischen Zusammenhänge und Wirkungsweisen erklärt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Herr Ing. Raunecker ist bereits im Auftrag der Stadtwerke mit der Schadensaufklärung im Baugebiet „Traunsteiner Wald“ befasst und bestens mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut.

Wie Herr Ing. Raunecker ausführte, wäre für die Nachrüstung der betroffenen Anwesen zum Beispiel durch den Einbau einer elektrischen Rückstausicherung (mit Rückstaupumpwerk) pro Anwesen ein Betrag von ca. 15.000,- € zuzüglich der Einbaukosten zu veranschlagen.

Die umfangreichen Informationen wurden seitens der anwesenden Anwohner äußerst positiv aufgenommen; es konnte weitestgehend Konsens über die vorgeschlagene Lösungsvariante erzielt werden.

Die Stadtwerke werden die betroffenen Anwohner im Baugebiet „Traunsteiner Wald“ im Rahmen eines Informationsschreibens nochmals umfassend informieren und technische Hilfestellung anbieten.

b) Planungsvariante

Nach den Untersuchungen des beauftragten Ingenieurbüros Dippold & Gerold, die im Werkausschuss bereits vorgestellt wurden, ist zur Lösung der Oberflächenwasser-Problematik im Bereich „Traunsteiner Wald“ einer eigenständigen Oberflächenentwässerung mittels eines separaten Regenwasserkanals (unter den möglichen Lösungsvarianten) der Vorzug zu geben. Hierbei soll das anfallende Oberflächenwasser von den privaten Hofflächen / Garagenzufahrten und den öffentlichen Verkehrsflächen getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet werden. Die Untersuchungen des Ingenieurbüros basieren auf einem dreijährigen Berechnungsregen.

Zwischenzeitlich wurde auf Wunsch des Ersten Bürgermeisters vom Ingenieurbüro Dippold & Gerold nochmals eine vereinfachte Variante vorgelegt (*siehe Anlage Planungsvariante 1 vom 22.05.2015*).

Mit dem Ziel das Gesamtentwässerungssystem bei einem Starkregenereignis wirkungsvoll zu entlasten, ist nun abweichend von der bisherigen Planung eine Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über einen (Regenwasser-)Sammelkanal vorgesehen, der von der Traunsteiner Straße über den südlichen Teil der Kampenwandstraße geführt wird. Von hieraus soll das Abwasser über das geplante Absetzbecken (soweit wasserrechtlich erforderlich) und einen Ableitungskanal in die Traun eingeleitet werden.

c) Kostenschätzung (Haushaltsmittel)

Die voraussichtlichen Herstellungskosten für die Planungsvariante 1 gliedern sich laut vorliegender Kostenschätzung des Ingenieurbüros Dippold & Gerold vom 23.06.2015 wie folgt:

-	Ableitungskanal:	209.000 € (Stadt)
-	Absetzbecken:	237.000 € (Stadt)
-	Sammelkanal Traunsteiner Straße:	209.000 € (Stadt)
-	Sammelkanal Kampenwandstraße:	223.000 € (Stadtwerke)

878.000 €

Gegenüber der bisherigen Planung konnte hierdurch eine Reduzierung der Kosten erreicht werden. Die anfallenden Kosten sollen hierbei von der Stadt und den

Stadtwerken anteilig übernommen werden. Zudem fallen bei der vorliegenden Lösungsvariante keine Anliegerbeiträge an.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Lösung der Entwässerungsproblematik im Baugebiet „Traunsteiner Wald“ gemäß der vorgestellten Planungsvariante 1 des Ingenieurbüros Dippold & Gerold vom 22.05.2015.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat billigt die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Lösung der Entwässerungsproblematik im Baugebiet „Traunsteiner Wald“ gemäß der vorgestellten Planungsvariante 1 des Ingenieurbüros Dippold & Gerold vom 22.05.2015.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von Haushaltsmittel zur Durchführung der Planungsvariante 1 auf der Grundlage der Kostenschätzung (mit Kostenaufteilung) des Ingenieurbüros Dippold & Gerold vom 23.06.2015 in Höhe von 900.000,-- €.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von Haushaltsmittel zur Durchführung der Planungsvariante 1 auf der Grundlage der Kostenschätzung (mit Kostenaufteilung) des Ingenieurbüros Dippold & Gerold vom 23.06.2015 in Höhe von 900.000,-- €.

2.3 Wiederherstellung des Traunuferwegs zwischen Stein a.d. Traun und Burgberg – Entscheidung über das weitere Vorgehen

Während des Hochwassers im Juli 2013 kam es zwischen den Ortsteilen Stein an der Traun und Burgberg am rechten Ufer der Traun zu starken Ausspülungen und dadurch bedingt an mehreren aufeinanderfolgenden Bereichen zum Abrutschen der wasserseitigen Böschung. Dadurch wurde der dort verlaufende Fußweg teilweise zerstört. Aufgrund der Bedeutung des Weges für die Verbindung zwischen den beiden Ortsteilen plant die Stadt Traunreut, den Traunuferweg wiederherzustellen (siehe Anlage „Lageplan“).

Der Traunuferweg verläuft als **Eigentümerweg** teilweise auf Grundstücksflächen der **Schlossbrauerei Stein** und des **Freistaats Bayern** (Wasserwirtschaftsamt Traunstein). Träger der Straßenbaulast für Eigentümerwege sind die Grundstückseigentümer. Die Straßenbaulast beschränkt sich auf die Unterhaltung dieser Wege in dem Umfang, in dem sie bei Inkrafttreten des BayStrWG oder bei ihrer Errichtung für den Verkehr bestimmt waren, sofern nicht weitergehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen (Art. 55 BayStrWG).

Die **Straßenbaulast** für den Traunuferweg liegt somit derzeit nicht bei der Stadt Traunreut. Die Stadt Traunreut erwägt jedoch, den Traunuferweg unter bestimmten Voraussetzungen als **beschränkt-öffentlichen Weg** nach Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu widmen.

1. Beschlusslage

Die Angelegenheit war bereits Gegenstand der Stadtratssitzung am 05.06.2014. Der Stadtrat stimmte der Umwidmung des Eigentümerweges zwischen Stein a.d. Traun und Burgberg zum beschränkt-öffentlichen Weg unter folgenden **Voraussetzungen** zu:

1. Der Freistaat Bayern und die Schlossbrauerei Stein stimmen unentgeltlich durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit der Widmung des Weges zum beschränkt-öffentlichen Weg zu. Dabei wird der Weg künftig durch das Betriebsgelände der Schlossbrauerei Stein bzw. des Landschulheimes bis zur Anbindung an die Hauptstraße in Stein a.d. Traun geführt.
2. Die Schlossbrauerei übernimmt unbefristet die Unterhaltungs-, Erhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für den beschränkt-öffentlichen Weg innerhalb deren Betriebsgeländes bzw. innerhalb des Geländes des Landschulheims Schloss Stein.
3. Es wird in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt eine nachhaltige bautechnische Lösung gefunden, die gewährleistet, dass vergleichbare Hochwassersituationen nicht erneut zu Schäden an dem Weg führen. Sollte es trotzdem durch Hochwasser der Traun zu Schäden am Weg kommen, ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsamt Traunstein) dazu bereit, die dann anfallenden Wiederherstellungs- und Reparaturkosten zu tragen.
4. Die Stadt geht davon aus, dass, wie zugesichert, der Freistaat Bayern auf Antrag der Stadt eine Zuwendung in Höhe von 100 % aus dem „Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden in Bayern“ anlässlich der Hilfsmaßnahmen für die Hochwasserkatastrophe vom 18.05. bis 04.07.2013 (Schreiben des BayStMdl vom 30.07.2013) gewährt.

2. Genehmigung

Die vorgesehene Wiederherstellung des Traunuferweges unterliegt der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG.

Das Ingenieurbüro Gebauer wurde hierzu seitens der Stadt Traunreut mit den Planungsarbeiten beauftragt.

Die Wiederherstellung umfasst sowohl wegebauliche als auch wasserbauliche Maßnahmen in beträchtlichem Umfang (siehe Anlage „Planung“).

Auf Antrag der Stadt Traunreut erteilte das Landratsamt Traunstein mit Bescheid vom 23.06.2015 die **wasserrechtliche Genehmigung** zur Durchführung der Maßnahme für die Wiederherstellung des Traunuferweges (siehe Anlage „Wasserrechtsbescheid“).

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. folgende **Nebenbestimmungen** und Hinweise:

- Für die Benutzung der staatseigenen Grundstücke ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein ein **Gestattungsvertrag** abzuschließen, in dem die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für die von der Stadt Traunreut (Antragstellerin) geplanten Bauwerke auf die Antragstellerin übertragen wird.
- Der Fußweg ist im Bereich der geplanten Maßnahmen als beschränkt öffentlicher Weg der Antragstellerin zu **widmen**. Mit der Widmung gehen sowohl **Baulast** als auch die **Verkehrssicherung** für den Weg, einschließlich der Verkehrssicherung für den angrenzenden Bewuchs, soweit dieser den Weg gefährdet, auf die Antragstellerin [Anm.: Stadt Traunreut] über.
- Die **Unterhaltung** der Bauwerke obliegt grundsätzlich der Antragstellerin [Anm.: Stadt Traunreut]. Die Antragstellerin kann zum **Schutz** ihrer Anlagen weder Unterhaltungsmaßnahmen noch Ausbaurbeiten an der Traun vom Freistaat Bayern fordern.
- Die Antragstellerin [Anm.: Stadt Traunreut] hat in eigener Verantwortung die **Betriebssicherheit** und den baulichen Zustand ihrer Bauwerke zu kontrollieren. Bei natürlichen, gewässermorphologisch bedingten Veränderungen der Gewässersohle sowie bei evtl. Hochwasserschäden hat sie alle zum Schutz und zur **Sicherheit** der Anlage notwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein festzulegen und auszuführen.
- Gegenüber dem Träger der Unterhaltungslast [Anm.: Freistaat Bayern] können **keine Ersatzansprüche oder Abhilfemaßnahmen** irgendwelcher

Art angemeldet werden, wenn das Bauwerk durch Hochwasser, Uferabriss oder ein sonstiges Naturereignis gefährdet, beschädigt oder zerstört wird.

- Die **Haftung** der Antragstellerin [Anm.: Stadt Traunreut] für Schäden, die den Fischereiberechtigten durch die Baumaßnahme entstehen, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine **Widmung** zum **beschränkt-öffentlichen Weg** setzt nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG voraus, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben, oder dass der Träger der Straßenbaulast den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.

Während die Schlossbrauerei ihre Zustimmung zur Eintragung einer dinglichen Sicherung (Dienstbarkeit) für die Widmung bereits erklärte (E-Mail der Schlossbrauerei vom 15.05.2014), lehnte das Wasserwirtschaftsamt Traunstein diese jedoch ebenso wie den laut Wasserrechtsbescheid geforderten Abschluss eines Gestattungsvertrags bislang ab (E-Mails des WWA vom 28./29.07.2015). Das **Wasserwirtschaftsamt** stellte lediglich eine **Zustimmung** zur Widmung unter der Voraussetzung, dass die Stadt Traunreut sämtliche Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflichten übernimmt, nach Abschluss der baulichen Maßnahmen in Aussicht (siehe Anlage „Zustimmungserklärung“).

Auf Anfrage nahm das **Landratsamt Traunstein** (Hr. Nebl) mit E-Mail vom 05.08.2015 hierzu Stellung:

„... Eine Zustimmung zur Widmung ohne dingliche Sicherung ist in Art. 6 III BayStrWG ausdrücklich vorgesehen.

Die Nebenbestimmung in der wasserrechtlichen Genehmigung des LRA TS vom 23. 6. 2015 unter Ziffer 2.1.3 steht m. E. nicht in Konflikt zu der Formulierung, die Ihnen das WWA TS zugeleitet hat. Ausreichend ist, dass in einem Gestattungsvertrag die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt Traunreut übertragen wird. In der Zustimmungserklärung übernimmt die Stadt Traunreut bereits die Straßenbaulastträgerschaft, Art. 9 BayStrWG, und erklärt die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht.

*Um eine wirksame Übernahme von Baulast und Verkehrssicherungspflicht zu erreichen, müsste die **Zustimmungserklärung jedoch in eine beiderseitige Vereinbarung umgewandelt werden**, die sowohl durch Hr. BD Raith als auch Hr. Bgm. Ritter unterzeichnet wird. Weitere Anpassungen sind m. E. – auch mit Blick auf die Förderung durch die ROB – nicht erforderlich...“*

Ansonsten müsste ggf. der Wasserrechtsbescheid entsprechend geändert werden, um die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden.

Das **städtische Tiefbauamt** hat hierzu ergänzend folgende Stellungnahme abgegeben:

„...eine Zustimmung kann von meiner Seite, zu der Widmungszustimmung nicht erteilt werden. Hierzu würde ich vorschlagen, alle Beteiligten an einen Tisch zu holen, um die Nachteile die aus dem Vertrag für die Stadt entstehen zu eruieren...“

Wichtige Punkte die eine Berücksichtigung finden sollten:

- *kein Grundstück der Stadt*
- *Der Weg ist nicht vermessen bzw. lagerichtig eingetragen (wo beginnen die Pflichten)*
- *Es kommen die Unterhaltungspflichten aus einer Widmung noch hinzu*
- *Verkehrssicherungs,- und Standsicherheitspflichtübernahme von den angrenzenden Grundstücken Brauerei und WWA kann die Stadt nicht gewährleisten*
- *Ist eine Befahrung überhaupt nach dem Ausbau des Weges (Breite und Gewicht) mit Arbeitsgeräten (Traktor Hubsteiger Rückewagen) möglich, da sonst keine Arbeiten über den Weg ausgeführt werden können (keine sonstige Zufahrtsmöglichkeit)*
- *Lt. Vertragsvorschlag sind nach einem neuen Hochwasser, alle neuen Erstellungskosten von der Stadt zu übernehmen (auch Böschungsverbau und der Weg)*
- *Wer sperrt den Weg bei Hochwassergefahr und setzt die Einhaltung durch, wenn jetzt dies bei der Bauabspernung schon nicht möglich ist*
- *Welche Aufgaben übernimmt dann noch das WWA (diese sollten auch aufgeführt werden) ...“*

3. Förderprogramm

Im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2013 hat der Freistaat Bayern (zusammen mit dem Bund) ein Förderprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden in Bayern aufgelegt (Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 30.07.2013).

Die Stadt Traunreut hat zur Förderung der Wiederherstellung des Traunuferwegs einen entsprechenden Zuwendungsantrag bei der Regierung von Oberbayern gestellt.

Nach den Förderrichtlinien ist Zuwendungsempfänger grundsätzlich die Gemeinde, in der der Schaden entstanden ist. Eine Weiterleitung der Fördermittel an andere kommunale oder an nicht-kommunale Träger sowie an Dritte ist möglich.

Eine Förderung setzt voraus, dass

- der Zuwendungsempfänger die einschlägigen Rechtsgrundlagen beachtet,

- soweit erforderlich eine Abstimmung mit Betroffenen und öffentlichen Aufgabenträgern erfolgt ist und
- die Finanzierung der Maßnahme gesichert erscheint.

Die Förderung für Schäden an Infrastruktureinrichtungen in Gemeinden in öffentlicher und sonstiger Trägerschaft beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten. Für individuelle Schäden an Gebäuden und Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft (Private, Unternehmen, andere Einrichtungen sowie als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften) beträgt sie bis zu 80 %; in Härtefällen kann sie in begründeten Einzelfällen über 80 % hinausgehen;

Mit **Bewilligungsbescheid** vom 18.08.2015 gewährte die Regierung von Oberbayern Fördermittel im Rahmen der Projektförderung in Höhe von 538.500,-- € zur Finanzierung der Maßnahme. Die Gesamtkosten der Maßnahme werden mit 538.590,79 Euro angegeben. Der Bewilligungszeitraum endet am 30.04.2016 (siehe Anlage „Bewilligungsbescheid“).

Der Bewilligungsbescheid wurde über die Stadt Traunreut zugestellt und ist an die Schlossbrauerei Stein (Inhaltsadressat) adressiert. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgte somit gegenüber der **Schlossbrauerei Stein** als Zuwendungsempfänger und damit auch als **Maßnahmenträger**.

Nach den Förderrichtlinien sind zur Vereinfachung der Schadensbehebungen grundsätzlich **Vergabeverfahren** zulässig, die weniger verwaltungsaufwändig sind. Für die Vergabe der Bauleistungen können folgende Wertgrenzen je Gewerk angewandt werden:

- für Freihändige Vergaben 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
- für Beschränkte Ausschreibungen eine Million Euro (ohne Umsatzsteuer).

Die Möglichkeit einer Freihändigen Vergabe bzw. Beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenzen bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 3 und 4 VOB/A bleibt unberührt.

Gemäß den laut Bewilligungsbescheid für anwendbar erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-K/-P) sind u.a. die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Hierbei sei insbesondere auf die Vorgaben in der Mittelstandsrichtlinie (z.B. Vergabe nach Fach- und Teillosen) und in der Umweltrichtlinie für das öffentliche Auftragswesen (z.B. Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten in der Leistungsbeschreibung) hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zusammenfassend ist somit folgendes festzustellen:

Der Traunuferweg befindet sich derzeit weder im Eigentum noch in der Baulast der Stadt Traunreut. Es besteht somit keine rechtliche Verpflichtung der Stadt Traunreut zur Wiederherstellung des Weges.

Die vom Stadtrat mit Beschluss vom 05.06.2014 aufgestellten Voraussetzungen für die Übernahme (Umwidmung) des Traunuferwegs sind bislang nicht erfüllt.

Nach dem Bewilligungsbescheid der Regierung von Oberbayern ist die Schlossbrauerei Stein als Zuwendungsempfänger und damit auch Maßnahmenträger vorgesehen (nicht die Stadt Traunreut).

Auf Grund der umfangreichen Auflagen und (Haftungs-)Pflichten aus dem Wasserrechtsbescheid würden sich für die Stadt Traunreut zukünftig sowohl ein erheblicher Verwaltungsaufwand als auch erhebliche Folgekosten ergeben. Insbesondere bei künftigen Schadenereignissen durch Hochwasser würden noch nicht abschätzbare Risiken und Kosten in erheblichem Umfang auf die Stadt Traunreut zukommen.

Es stellt sich die Frage, ob die Wiederherstellung des Traunuferwegs nicht mehr als eigene Maßnahme der Stadt Traunreut weiter verfolgt werden soll. Es könnte der Schlossbrauerei Stein angeboten werden, entsprechende Hilfestellung bei der Umsetzung der Maßnahme zu leisten.

Eine telefonische Rücksprache bei der Regierung von Oberbayern am 14.09.2015 brachte folgendes Ergebnis:

Maßnahmenträger ist grundsätzlich die Schlossbrauerei, da sie zum Zeitpunkt der Hochwasserkatastrophe und auch zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuschussbescheides verantwortlicher Baulastträger für den Weg war bzw. ist. Die staatliche Zuwendung in Höhe von 538.500,-- € wird über die Stadt Traunreut an die Schlossbrauerei Stein ausgezahlt. Die Regierung von Oberbayern schlägt vor, dass die Stadt die Maßnahme im Auftrag der Schlossbrauerei Stein durchführt und dazu mit der Brauerei eine entsprechende Durchführungsvereinbarung abschließt. Die sich aus der wasserrechtlichen Erlaubnis, der Zustimmungserklärung des Wasserwirtschaftsamtes sowie aus dem Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberbayern ergebenden Bedingungen und Auflagen gelten dann für die Schlossbrauerei, wenn dies so vereinbart wird. Die Stadtverwaltung hat das Landratsamt (Herr Regierungsrat Nebl) gebeten, eine Vereinbarung zur Regelung aller offenen Fragen zwischen dem Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsamt), der Schlossbrauerei Stein und der Stadt Traunreut auszuarbeiten. Herr Nebl hat seine Unterstützung zugesagt.

Damit die Baumaßnahme fristgerecht zum 30.04.2016 (Fristsetzung im Zuschussbescheid) abgeschlossen werden kann, muss ggf. im Vorgriff auf die abzuschließende Vereinbarung die Maßnahme begonnen werden (*siehe der Niederschrift anliegender Zeitplan des Planungsbüro Gebauer*).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Mit der Schlossbrauerei Stein bzw. dem Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsamt) ist eine entsprechende Durchführungsvereinbarung abzuschließen. Der erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen und Erklärungen abzugeben. Der Durchführung der Maßnahme wird im Vorgriff auf die abzuschließende Vereinbarung zugestimmt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Mit der Schlossbrauerei Stein bzw. dem Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsamt) ist eine entsprechende Durchführungsvereinbarung abzuschließen. Der erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen und Erklärungen abzugeben. Der Durchführung der Maßnahme wird im Vorgriff auf die abzuschließende Vereinbarung zugestimmt.

**2.4 Anbindung der Baugebiete „Abdeckerfeld III“ (Sankt Georgen) und „Stocket“ an die Kreisstraße 42 – Stellungnahme der DB Netz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn (DB);
Entscheidung über das weitere Vorgehen**

Der Stadtrat fasste zuletzt am 25.06.2015 folgenden Beschluss:

„Aus Sicht der Stadt Traunreut werden die o.g. angebotenen „Alternativen“ einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Lösung unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials des ungesicherten Bahnübergangs nicht gerecht. Die Schließung des Bahnübergangs ist zur Gänze ausgeschlossen, da dies die Zufahrt zu den Ortsteilen Schneckenberg und Poschmühle ist. Der Sägebetrieb Poschmühle würde damit unmöglich.

Also bleibt nur der Ausbau des Bahnübergangs mit Lichtzeichenanlage und Halbschranken sowie ergänzenden Baumaßnahmen zur Aufweitung der Kreisstraße TS 42, der zunächst auch von allen Fachstellen bzw. Behörden gefordert wurde und nun an einer ungelösten Zuständigkeitsfrage zu scheitern droht.

Die Stadt Traunreut bittet deshalb die Bahn nochmals dringend das Genehmigungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt einzuleiten.

Die Stadt Traunreut ist bereit und in der Lage, wenn notwendig weitere Untersuchungen und Planunterlagen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.“

Im Übrigen wird auf die eingehende Sachverhaltsdarstellung in der Niederschrift zur Sitzung des Stadtrats vom 25.06.2015 verwiesen.

Stellungnahme der DB (Schreiben vom 13.07.2015):

13.07.2015

**G.016173006 Erschließung Siedlungsgebiet „Abdeckerfeld“ mit Einbau Lichtzeichenanlage und Halbschranken am Bahnübergang km 1,379 (Poschmühle)
Bahnstrecke 5731 Hörpolding - Traunreut**

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Ritter,
sehr geehrte Damen und Herren,

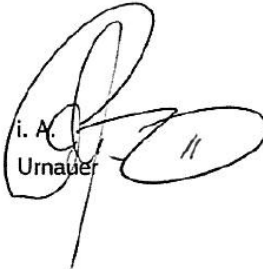
bezugnehmend auf Ihren Stadtratsbeschluss vom 25.06.2015 teilen wir Ihnen mit, dass das von Ihnen geplante Vorhaben seitens der DB RegioNetz Infrastruktur, Südostbayernbahn unterstützt wird.

Wie Ihnen aber bereits mitgeteilt wurde (siehe eMail an Herrn Albrich vom 24.02.2015), bzw. die Anfrage an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München ergab, ist das Vorhaben durch Sie als „auslösender“ Vorhabenträger zur Plangenehmigung/-feststellung bei der für Sie zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
Südostbayernbahn

i. V. 
Schmidt


i. A.
Urnauer

Es bleibt also dabei, dass das notwendige Planfeststellungsverfahren vom Landkreis Traunstein als zuständigem Straßenbaulasträger (TS 42) gestellt werden müsste. Der Landkreis lehnt dies jedoch ab. Damit verbleibt es bei folgendem in einem Gespräch am 19.05.2015 ausgearbeiteten Vorschlag des Landratsamtes:

1. Die Stadt verzichtet entgegen der bisherigen Planung auf eine straßenmäßige Anbindung des geplanten Baugebiets „Abdeckerfeld III“ an den Bahnübergang Poschmühle. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ist entsprechend abzuändern.
2. Die Erschließung des geplanten Baugebiets „Abdeckerfeld III“ soll über den Bahnübergang „Austraße“ erfolgen. Das städtische Erschließungskonzept ist im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanentwurfes entsprechend zu überarbeiten.

3. Es ist während der Bauphase sicherzustellen, dass kein zusätzlicher Verkehr über den bestehenden Bahnübergang Poschmühle erfolgt.
4. Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanentwurfes erfolgt eine Reduzierung der Zahl bzw. eine Vergrößerung der auszuweisenden Bauparzellen.
5. Unter Beachtung der o.g. Bedingungen 1 – 4 kann aus Sicht der beteiligten Fachstellen im Rahmen der Ausweisung (Bebauungsplan) des geplanten Baugebiets „Abdeckerfeld III“ auf eine Ausweitung der Kreisstraße TS 42 (Abbiegespuren) und den Ausbau des Bahnübergangs Poschmühle verzichtet werden.

Im Übrigen schlägt Herr Landrat Walch vor, aus den bekannten verkehrstechnischen Gründen vorrangig das Baugebiet „Stocket“ zu entwickeln, allerdings ohne Anbindung für den KFZ-Verkehr an den Bahnübergang Poschmühle.

Akzeptiert der Stadtrat das vorgeschlagene Vorgehen nicht, müsste auf die Ausweisung der beiden Baugebiete verzichtet werden.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat akzeptiert die o.g. Bedingungen der Fachbehörden für die Ausweisung der Baugebiete „Abdeckerfeld III“ und „Stocket“. Auf eine Anbindung der beiden Baugebiete für den KFZ-Verkehr an den Bahnübergang Poschmühle wird verzichtet. Der Bebauungsplanentwurf „Abdeckerfeld III“ wird entsprechend überarbeitet. Die genannten Vorgaben werden im Bebauungsplan „Stocket“ entsprechend berücksichtigt.

2.5 Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Palling und der Stadt Traunreut im Bereich des Kreisverkehrs bei Hurtöst

E-Mail der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Traunstein:

„Durch den Neubau des Kreisverkehrs in Hurtöst ist der derzeitige Verlauf der Gemeindegrenze Traunreut/Palling nicht mehr geordnet bzw. praktikabel. Auch in Bezug auf die Zuständigkeit des Winterdienstes auf den neuen Verbindungsarmen des ebenfalls neuen Geh- und Radweges wäre es unserer Ansicht nach notwendig, die Gemeindegrenze in diesem Bereich den neuen Gegebenheiten anzupassen. Wir haben Ihnen hierzu im Anhang einen Lageplan beigelegt, der nach unserem Verständnis eine sinnvolle Lösung vorschlägt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stadt Traunreut erhebt keine Einwände gegen die Anpassung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Palling und der Stadt Traunreut im Bereich des Kreisverkehrs bei Hurtöst. *Der dieser Niederschrift anliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.* Der erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die im Verfahren zur Änderung der Gemeindegrenze notwendigen Erklärungen abzugeben.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stadt Traunreut erhebt keine Einwände gegen die Anpassung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Palling und der Stadt Traunreut im Bereich des Kreisverkehrs bei Hurtöst. *Der dieser Niederschrift anliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.* Der erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die im Verfahren zur Änderung der Gemeindegrenze notwendigen Erklärungen abzugeben.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter